

2. Paragraph 2 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«In Abweichung von Absatz 1 gilt für die Anwendung von Artikel 438 Absatz 1 des Gesellschaftsgesetzbuches ein Angebot, das ausschließlich für jetzige oder ehemalige Personalmitglieder beziehungsweise jetzige oder ehemalige Verwalter der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen bestimmt ist, nicht als öffentlich.»

Art. 2 - Artikel 203 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

«Art. 203 - Für die Anwendung der Artikel 438 Absatz 3 und 513 § 1 Absatz 3 des Gesellschaftsgesetzbuches gelten Wertpapiere oder Schuldverschreibungen als nicht mehr in der Öffentlichkeit verbreitet, wenn sie unter weniger als hundert natürlichen oder juristischen Personen verbreitet sind, qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juni 2006 über das öffentliche Angebot von Anlageinstrumenten und die Zulassung von Anlageinstrumenten zum Handel auf geregelten Märkten außer Acht gelassen.»

Art. 3 - In Artikel 204 Absatz 1 Nr. 3 desselben Erlasses werden die Wörter «bei mehr als fünfzig Aktionären» durch die Wörter «bei mindestens hundert Aktionären» ersetzt.

Art. 4 - Buch V Titel I desselben Erlasses, der die Artikel 194 bis 201 enthält, wird aufgehoben.

Art. 5 - Die Artikel 59 und 61 des Gesetzes vom 1. April 2007 über die öffentlichen Übernahmeangebote treten am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses in Kraft.

Art. 6 - Der für die Justiz zuständige Minister und der für die Finanzen zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Athen, den 9. September 2008

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Justiz

J. VANDEURZEN

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

D. REYNDERS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 4295

[C - 2008/00950]

16 OKTOBER 2008. — Koninklijk besluit tot aanpassing aan de wapenwet van 8 juni 2006 van de modellen van verschillende formulieren en documenten. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 16 oktober 2008 tot aanpassing aan de wapenwet van 8 juni 2006 van de modellen van verschillende formulieren en documenten (*Belgisch Staatsblad* van 20 oktober 2008).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 4295

[C - 2008/00950]

16 OCTOBRE 2008. — Arrêté royal adaptant à la loi sur les armes du 8 juin 2006 les modèles de différents formulaires et documents. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 16 octobre 2008 adaptant à la loi sur les armes du 8 juin 2006 les modèles de différents formulaires et documents (*Moniteur belge* du 20 octobre 2008).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2008 — 4295

[C - 2008/00950]

16. OKTOBER 2008 — Königlicher Erlass zur Anpassung der Muster verschiedener Formulare und Dokumente an das Waffengesetz vom 8. Juni 2006 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 16. Oktober 2008 zur Anpassung der Muster verschiedener Formulare und Dokumente an das Waffengesetz vom 8. Juni 2006.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

16. OKTOBER 2008 — Königlicher Erlass zur Anpassung der Muster verschiedener
Formulare und Dokumente an das Waffengesetz vom 8. Juni 2006

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen, Artikel 35 Nr. 2;

Aufgrund der Stellungnahme des Beirats für Waffen vom 29. März 2007;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 21. Mai 2007;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch den Umstand, dass die weitere Benutzung der bestehenden Muster von Formularen und Erlaubnisscheinen, wie sie unter dem früheren Waffengesetz bekannt waren, offenbar zu Missverständnissen in Bezug auf ihre Gültigkeit und zu allerlei improvisierten Anpassungen dieser Dokumente an die Terminologie und die Verteilung der Zuständigkeiten des neuen Waffengesetzes führt;

Dass diese Verwirrung eingeschränkt werden muss, indem möglichst vielen Personen, die auf die Ausstellung ihres Erlaubnisscheins warten, ein Dokument des neuen Musters ausgehändigt wird;

Dass effizienter gearbeitet werden kann, wenn die neu entwickelten elektronischen Muster in Gebrauch genommen werden dürfen;

Dass die alten Muster nach gesetzlicher Vorschrift nur nach Stellungnahme des Beirats für Waffen angepasst werden konnten und dieser zum Zeitpunkt der Anpassung der meisten Verordnungsbestimmungen, die diesen Mustern zugrunde liegen, noch nicht zusammengestellt war;

Dass es außerdem zunächst angesichts des langen Zeitraums der Erledigung der mit Umsicht zu behandelnden und der laufenden Angelegenheiten, die das Land gekannt hat, dann wegen des Verfahrens zur Abänderung des Gesetzes, das gerade mit dem am 1. September 2008 in Kraft tretenden Gesetz vom 25. Juli 2008 abgeschlossen worden ist, nicht möglich war, diese Anpassung eher vorzunehmen;

Dass es inzwischen immer dringender geworden ist, diese Lücke zu beheben;

Aufgrund des Gutachtens 45.222/2 des Staatsrates vom 24. September 2008, abgegeben in Anwendung des Artikels 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2003;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern und Unseres Ministers der Justiz und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Die Muster der Formulare mit den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10 und 11, die in der Anlage zum Königlichen Erlass vom 20. September 1991 zur Ausführung des Waffengesetzes aufgeführt sind, werden durch die Muster mit den gleichen Überschriften ersetzt, die in der Anlage zum vorliegenden Erlass aufgeführt sind. Die Formulare mit den Nummern 1 und 8 werden aufgehoben.

Die nach dem früheren Muster ausgestellten Formulare sind jedoch innerhalb der durch die Artikel 32 und 48 des Waffengesetzes festgelegten Grenzen weiterhin gültig.

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

Art. 3 - Unser Minister des Innern und Unser Minister der Justiz sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Oktober 2008

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern
P. DEWAELE

Der Minister der Justiz
J. VANDEURZEN

Anlage zum Königlichen Erlass vom 16. Oktober 2008 zur Anpassung der Muster verschiedener
Formulare und Dokumente an das Waffengesetz vom 8. Juni 2006

MUSTER NR. 2

KÖNIGREICH BELGIEN

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST
JUSTIZ
DER GOUVERNEUR VON

BESCHEINIGUNG FÜR DIE ZULASSUNG
ALS WAFFENHÄNDLER

.....
Nr. 2/...../...../

(Art. 5 des Waffengesetzes)

Identität des Zulassungsinhabers:

.....
.....
.....
.....

Nr. des Unternehmens oder nationale Nr.:

Ort der Tätigkeiten, die Gegenstand der Zulassung sind:

.....
.....
.....
.....

Art der Tätigkeiten, die Gegenstand der Zulassung sind:

.....
.....
.....
.....

Art der betreffenden Waffen und/oder der betreffenden Munition:

.....
.....
.....
.....

....., den

Unterschrift des Gouverneurs oder
des Ministers der Justiz

MUSTER NR. 3

KÖNIGREICH BELGIEN

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST
JUSTIZ
DER GOUVERNEUR VON

BESCHEINIGUNG FÜR DIE ZULASSUNG
ALS WAFFENSAMMLER ODER
PRIVATMUSEUM

.....
Nr. 3/...../...../

(Art. 6 des Waffengesetzes)

Identität des Zulassungsinhabers:

.....
.....
.....
.....

Nationale Nr.:

Ort der Tätigkeiten, die Gegenstand der Zulassung sind:

.....
.....
.....
.....

Beschreibung der zugelassenen Tätigkeit:

.....
.....
.....
.....

....., den

Unterschrift des Gouverneurs oder
des Ministers der Justiz

MUSTER NR. 4

Muster 4

TEIL A

(VOM INHABER AUFZUBEWAHREN)

Muster 4

TEIL B

**KÖNIGREICH BELGIEN: Nr. 4/.../.../.....
ERLAUBNIS ZUM BESITZ EINER
FEUERWAFFE**

Provinz:

**Identität und nationale Nummer des
Erlaubnisinhabers**

Art und Kaliber der Waffe:

, den

Unterschrift des Inhabers Unterschrift und Stempel
der Behörde

**Merkmale der erworbenen / eingeführten /
Registrierten / gefundenen/vermachten Waffe (1)**

Art:
Marke:
Modell:
Typ oder Bezeichnung:
Kaliber:
Seriennummer:
Datum des Erwerbs:

**Bei einem Erwerb: Identifizierung des
Überlassenden und seiner Besitzurkunde (2):**

**Bei einer Einfuhr: Identifizierung des
Polizeibüros oder des Zollamtes:**

**Bei einer registrierten, gefundenen oder
vermachten Waffe: kurze Schilderung der
Umstände**

Grund:

(1) Unzutreffendes bitte streichen.
(2) Auch die Nummer der Zulassung des Zulassungsinhabers
oder der Besitzerlaubnis für die Waffe angeben.

**KÖNIGREICH BELGIEN: : Nr. 4/.../.../.....
ÜBERLASSUNGS- ODER
EINFUHRBESCHEINIGUNG (1)**

Der Behörde zu übermitteln, die die Besitzerlaubnis
erteilt hat (Teil A)

BESITZBESCHEINIGUNG (1)

Von der Behörde aufzubewahren, die die
Besitzerlaubnis erteilt hat

**Identität und nationale Nummer des
Erlaubnisinhabers**

**Merkmale der erworbenen / eingeführten /
Registrierten / gefundenen/vermachten Waffe (1)**

Art:
Marke:
Modell:
Typ oder Bezeichnung:
Kaliber:
Seriennummer:
Datum des Erwerbs:

**Bei einem Erwerb: Identifizierung des
Überlassenden und seiner Besitzurkunde (2):**

**Bei einer Einfuhr: Identifizierung des Polizeibüros
oder des Zollamtes:**

**Bei einer registrierten, gefundenen oder vermachten
Waffe: kurze Schilderung der Umstände**

Grund:

Unterschrift des Inhabers Unterschrift des
Überlassenden bzw. des
Zollbeamten

(1) Unzutreffendes bitte streichen.
(2) Auch die Nummer der Zulassung des Zulassungsinhabers oder
der Besitzerlaubnis für die Waffe angeben.

MUSTER NR. 5

<p>1. Niemand darf eine Feuerwaffe mit sich führen, wenn er keinen rechtmäßigen Grund dazu hat und keinen Waffenschein besitzt, der von dem für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Gouverneur ausgestellt worden ist. Hat der Antragsteller keinen Wohnort in Belgien, wird der Waffenschein vom Minister der Justiz oder von seinem Beauftragten ausgestellt. Der Waffenschein wird für höchstens drei Jahre ausgestellt, er enthält die Bedingungen für das Mitführen der Waffe und ist beim Führen der Waffe mit sich zu führen. Die Behörde, die einen Waffenschein ausgestellt hat, darf ihn aufgrund eines mit Gründen versehenen Beschlusses zeitweilig aufheben oder entziehen, wenn sich herausstellt, dass die öffentliche Ordnung durch das Mitführen der Waffe gefährdet werden kann, die Bedingungen für das Mitführen der Waffe nicht beachtet werden oder die zur Erlangung des Waffenscheins angeführten Gründe nicht mehr bestehen.</p> <p>2. Der Erlaubnisinhaber (bzw. seine Rechtsnachfolger) muss die betreffende Behörde binnen fünfzehn Tagen über den Tod oder jeden anderen Sachverhalt, durch den eine Angabe über den Erlaubnisinhaber geändert werden könnte, unterrichten. Dies gilt ebenfalls bei Verlust, Vernichtung oder Diebstahl der Waffe oder bei jedem anderen Sachverhalt, durch den eine Angabe über die Waffe geändert werden könnte.</p>	<p>3. Wird die Erlaubnis entzogen oder zeitweilig aufgehoben, notifiziert der Minister der Justiz oder der Gouverneur dem Inhaber des Waffenscheins seinen Beschluss per Einschreibebrief mit Rückschein.</p> <p>4. Wer eine Feuerwaffe außerhalb seines Wohnorts mit sich führt, muss Inhaber eines Waffenscheins sein. Von dieser Bedingung befreit wird der Inhaber einer Erlaubnis zum Besitz einer Feuerwaffe,</p> <p>1. sofern er diese Waffe im Schießraum eines zugelassenen Schießstandes mitführt, 2. sofern er die betreffende Waffe von seinem Wohnsitz zu seinem Wohnort oder von einem dieser beiden Orte zu einem Schießstand oder dem Ort, wo ein Waffenhändler seine Tätigkeit ausübt, ungeladen und außer Reichweite mit sich führt, sei es in einem abgeschlossenen Koffer oder in irgendeiner Verpackung, wobei in letzterem Fall die Waffe mit einer unabhängigen Vorrichtung ausgerüstet sein muss, durch die das Schießen zeitweilig unmöglich ist. In den in Nummer 1 und 2 erwähnten Fällen muss der Inhaber den Waffenbesitzerlaubnischein mit sich führen.</p>	<p>KÖNIGREICH BELGIEN</p> <p>FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ</p> <p>PROVINZ:</p> <p>WAFFENSCHHEIN</p> <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 20px; margin: 10px auto;"></div>
---	---	--

<p style="text-align: center;">FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ DER GOUVERNEUR VON (1)</p> <p>Identität des Inhabers: Name: Vorname: Geburtsort und -datum: Staatsangehörigkeit: Nationale Nr.:</p>	<p>Merkmale der Waffe:</p> <p>Art: Marke: Modell: Typ oder Bezeichnung: Kaliber: Seriennummer:</p> <p>Bedingungen und Modalitäten: </p>	<p>Ausgestellt am</p> <p>Gültig bis</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift des Ministers oder des Gouverneurs</p> <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 30px; margin: 10px auto;"></div> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">Erste Erneuerung am:</td> <td style="width: 50%; border: none;">Zweite Erneuerung am:</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Gültig bis:</td> <td style="border: none;">Gültig bis:</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Unterschrift</td> <td style="border: none;">Unterschrift</td> </tr> </table>	Erste Erneuerung am:	Zweite Erneuerung am:	Gültig bis:	Gültig bis:	Unterschrift	Unterschrift
Erste Erneuerung am:	Zweite Erneuerung am:							
Gültig bis:	Gültig bis:							
Unterschrift	Unterschrift							
<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 80px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">FOTO</p> </div> <p style="text-align: center;">Trockenstempel</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift des Inhabers</p>								
<p>(1) Unzutreffendes bitte streichen.</p>								

MUSTER NR. 6

KÖNIGREICH BELGIEN

LOKALE POLIZEI VON

.....

VORLÄUFIGE

REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Nr. 6/...../...../.....

(Art. 17 des Waffengesetzes)

Identität des Betreffenden:

Name:

Vorname:

Geburtsort und -datum:

Staatsangehörigkeit:

Nationale Nr.:

Merkmale der Waffe:

Art:

Marke:

Modell:

Type oder Bezeichnung:

Kaliber:

Seriennummer:

....., den

Unterschrift des Korpschefs

Gültig, bis der Gouverneur einen Besitzerlaubnisschein für eine Feuerwaffe ausgestellt hat.

MUSTER NR. 7

KÖNIGREICH BELGIEN

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST
JUSTIZ
DER GOUVERNEUR VON
.....

BESCHEINIGUNG FÜR DIE
SONDERZULASSUNG FÜR BERUFLICHE
TÄTIGKEITEN MIT FEUERWAFFEN IM
WISSENSCHAFTLICHEN / KULTURELLEN /
/ NICHT-KOMMERZIELLEN BEREICH

Nr. 7/...../...../.....

(Art. 6 § 2 des Waffengesetzes)

Identität des Zulassungsinhabers:

.....
.....
.....
.....

Nr. des Unternehmens oder nationale Nr.:

Ort der Tätigkeiten, die Gegenstand der Zulassung sind:

.....
.....
.....
.....

Genaue Beschreibung der Tätigkeiten, die Gegenstand der Zulassung sind:

.....
.....
.....
.....

Art der erlaubten Waffen und/oder der erlaubten Munition:

.....
.....
.....
.....

....., den

Unterschrift des Gouverneurs oder
des Ministers der Justiz

MUSTER NR. 9

KÖNIGREICH BELGIEN	MERKMALE DER WAFFE	IDENTITÄT DES ERWERBERS
<p>MUSTER NR. 9</p> <p>MELDUNG DER ÜBERLASSUNG EINER WAFFE AN EINEN JÄGER ODER AN EINEN SPORTSCHÜTZEN</p> <p>Identität des Überlassenden (1) Name und Vorname:</p> <p>Nationale Nr.: Nr. Jagdschein / Sportschützenlizenz / Datum Bestellung als Privataufseher</p>	<p>Art:</p> <p>Marke:</p> <p>Modell:</p> <p>Typ oder Bezeichnung:</p> <p>Kaliber:</p> <p>Seriennummer:</p> <p>Besonderheiten:</p>	<p>Name und Vorname:</p> <p>Geburtsort und -datum:</p> <p>Nationale Nr.:</p> <p>Staatsangehörigkeit:</p> <p>Nr. des Ausweises oder des Passes: </p> <p>DATUM DER ÜBERLASSUNG:</p> <p>Unterschrift des Überlassenden Unterschrift des Erwerbers</p>
<p>In Blockschrift ausfüllen. (1) Waffenhändler, ...: Stempel und Zulassungsnummer. Weiß: Lokale Polizei des Wohnortes des Erwerbers oder Zentrales Waffenregister, wenn der Erwerber keinen Wohnort in Belgien hat. / Rosa: Erwerber / Gelb: Überlassender.</p>		

MUSTER NR. 10

- **FORMULAR FÜR DIE BESCHLAGNAHME** ⁽¹⁾
- **FREIWILLIGE ABGABE** ⁽¹⁾
- **HINTERLEGUNG EINER FEUERWAFFE** ⁽¹⁾

FORMULAR FÜR DIE BESCHLAGNAHME / FREIWILLIGE ABGABE EINER FEUERWAFFE	FORMULAR FÜR DIE ZEITWEILIGE HINTERLEGUNG EINER FEUERWAFFE
KANZLEI VON	
Zeichen der Kanzlei:	
Polizeibehörde: Protokollant: Protokollnummer: Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft: Aktenzeichen des Untersuchungsrichters:	

Beschlagnahme:

Datum der Beschlagnahme:
 Ort der Beschlagnahme:
 Verstoß:

Merkmale der Waffe:

Einteilung der Waffe gemäß dem Waffengesetz:
 Marke:
 Modell:
 Typ oder Bezeichnung:
 Kaliber:
 Seriennummer:
 Bekannt ZWR: JA / NEIN
 Gutachten Labor: JA / NEIN
 Ballistisches Gutachten: JA / NEIN
 Besonderheiten / Zustand der Waffe:
 Zusammengesetzte Waffe JA / NEIN
 Zubehör:
 Prägezeichen des Prüfstands: JA / NEIN

Identität der Person, deren Waffe beschlagnahmt wird / die die Waffe abgibt:

Name und Vorname:
 Geburtsort und -datum:
 Staatsangehörigkeit:
 Adresse:
 Nationale Nr.:
 Andere Erlaubnisse ZWR: JA / NEIN
 Stempel des Polizeidienstes

, den
 Der Chefgreffier oder der Polizeidienst

NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNGEN

Rückgabe (nach Beschlagnahme oder zeitweiliger Hinterlegung) an , den.....
 Stempel der Kanzlei/des Polizeidienstes Der Chefgreffier oder der Polizeidienst

Übergabe an die Kanzlei , den
 Stempel der Kanzlei Der Chefgreffier

Durch Beschluss angeordnete Einziehung , den
 Stempel der Kanzlei Der Chefgreffier

Übergabe an den Prüfstand für Feuerwaffen (nach Einziehung oder freiwilliger Abgabe) ... , den
 Stempel der Kanzlei Der Chefgreffier

Andere
 Stempel der Kanzlei oder des Polizeidienstes Der Chefgreffier oder der Polizeidienst

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

MUSTER NR. 11

KÖNIGREICH BELGIEN MUSTER NR. 11 MELDUNG DER ÜBERLASSUNG ODER DES VERKAUFS EINER FEUERWAFFE DURCH EINEN ZUGELASSENEN WAFFENSAMMLER <hr/> IDENTITÄT DES ZULASSUNGSINHABERS, DER DIE WAFFE ÜBERLÄSST (1): Zulassungsnummer: 3/...../...../..... Identität: Ort der Tätigkeiten: Datum der Überlassung:	MERKMALE DER ÜBERLASSENEN WAFFE Art: Marke: Modell: Typ oder Bezeichnung: Kaliber: Seriennummer: Besonderheiten: IDENTITÄT DES ERWERBERS: Zulassungsnummer (2): Nummer der Besitzerlaubnis (2) : Identität: Nationale Nummer: <hr/> (1) Angaben, die auf der Zulassungsbescheinigung (Muster Nr. 3) stehen. (2) Je nach Fall.
---	--

Gesehen, um Unserem Erlass vom 16. Oktober 2008 zur Anpassung der Muster verschiedener Formulare und Dokumente an das Waffengesetz vom 8. Juni 2008 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

P. DEWAELE

Der Minister der Justiz

J. VANDEURZEN